

21/SN-276/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien

Schriftl. GESETZENTWURF	
Z:	6 - GE 9 P
Datum:	1. MRZ. 1990
Verteilt:	23.90 <i>Wiel</i>

Beilagen

LAD-VD-0001/272

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

601.999/17-V/1/89

Dr. Staudigl

2094

27. Feb. 1990

Betrifft

Entwurf einer B-VG-Novelle (Bodenreform und Verkehr mit Baugrundstücken); Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz von 1929 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z. 2:

Der Kompetenzkonzentration bei den Agrarbehörden, und zwar insbesondere auch für die Angelegenheiten des Art. 10 B-VG, kommt zentrale Bedeutung für die Durchführbarkeit der Verfahren zu. Wegen dieser großen Bedeutung müßte daher sichergestellt sein, daß diese Kompetenzkonzentration auch im Falle des Überganges der Kompetenz für die Bodenreform auf den Landesgesetzgeber weiterhin bestehen bleiben kann. Es sollte daher dieser Grundsatz über die Erläuterungen hinaus auch in den Text des B-VG Eingang finden (so z.B. in den neuen Art. 15 Abs. 11).

Ferner müßte noch klargestellt werden, daß mit dem Entfall des Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG auch die Befugnis zur Erlassung der (schon bisher getroffenen) zivilrechtlichen Regelungen, wie z.B. im Bereich des Grundbuchsrechtes, weiterhin unabhängig von Art. 15 Abs. 9 B-VG auf die Länder übergegangen ist.

2. Zu Art. I Z. 4 (Art. 15 Abs. 11):

Zunächst wird auf einen Widerspruch zwischen dem Wortlaut des ersten Satzes des Textes und den Erläuterungen hingewiesen: Nach den Erläuterungen müßte dem Senat "jedenfalls ein Richter" angehören, nach dem Wortlaut des Entwurfstextes müßte aber der Senat - wegen der Verwendung der Mehrzahl - mit mindestens zwei Richtern besetzt sein. Es sollte daher der Wortlaut der Regelung mit den Erläuterungen abgestimmt werden (....., denen zumindest ein Richter angehören muß und).

Die Gegenforderung der Länder auf "Verlängerung der Bodenreform" hat nicht auch die Schaffung einer ausdrücklichen Zuständigkeit für die Regelung des Verfahrens in den Angelegenheiten der Bodenreform umfaßt.

Der beabsichtigte Kompetenzübergang für die Regelung des Verfahrens läßt die Frage nach dem Verhältnis des (neuen) Art. 15 Abs. 11 zweiter Satz zu Art. 11 Abs. 2 B-VG offen. Die Erläuterungen enthalten hiezu keine eindeutige Aussage. Da bisher die Gesetzgebung für das Agrarverfahrensrecht ausdrücklich zum Bund ressortierte (Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz B-VG), ergab sich keine Abgrenzungsproblematik zu Art. 11 Abs. 2 B-VG. Die in den Erläuterungen enthaltene Aussage ("In Abweichung von der bisherigen Rechtslage wird die Zuständigkeit zur Regelung des Verfahrens den Ländern übertragen.") kann sich daher nur auf die bisherige ausdrückliche Bundeskompetenz beziehen. Der zweite Satz des Art. 15 Abs. 11 könnte daher nur als Festschreibung des für das Verfahrensrecht generell geltenden Adhäsionsprinzipes unter gleichzeitiger Weitergeltung des Art. 11 Abs. 2 B-VG für das Agrarverfahrensrecht gesehen werden. Ebenso könnte damit aber auch die Ausschaltung des Art. 11 Abs. 2 B-VG für das Verfahren in den Angelegenheiten der Bodenreform bewirkt werden.

- 3 -

Gerade wegen des geltenden Adhäsionsprinzipes dürfte die Schaffung einer ausdrücklichen Länderkompetenz für die Regelung des Agrarverfahrens ebenso wie Art. II Z. 2 des Entwurfes eher für die zweite Variante sprechen. Damit wäre aber dem Zustellgesetz die Kompetenzgrundlage für das Verfahren in den Angelegenheiten der Bodenreform entzogen. Es dürfte dieses Gesetz in verfassungskonformer Interpretation seines Geltungsbereiches nicht mehr in den Agrarverfahren angewendet werden. Weiters wäre eine - auch im Wege der Bedarfskompetenz des Bundes - einheitliche Regelung des Agrarverfahrens für die Zukunft ausgeschlossen.

Diese Lösung würde von der Regelungsökonomie her einen großen Aufwand erfordern. Da dem Landesgesetzgeber die dynamische Rezeption des AVG 1950 und des Zustellgesetzes verwehrt bliebe, müßten die Landesgesetzgeber im Falle einer subsidiären Geltung des AVG 1950 und des Zustellgesetzes jeweils ihre Rezeptionsbestimmung nachführen. Der Freiraum des Landesgesetzgebers für eigenständige, d.h. vom AVG 1950 in wesentlichen Fragen abweichende Verfahrensregelungen wird letztlich durch die Schranken des Gleichheitsgrundsatzes begrenzt, sodaß sich im Ergebnis kein großer Unterschied zu den nach Art. 11 Abs. 2 B-VG bestehenden Abweichungsmöglichkeiten für den Landesgesetzgeber von einer einheitlichen Bundesregelung ergeben wird können. Dem rechtspolitischen Postulat nach einer größtmöglichen Vereinheitlichung des Verfahrensrechtes würde diese Variante ebenfalls entgegenstehen.

Trotz des föderalistischen Aspektes dieser Lösung sollte daher geprüft werden, ob nicht letztlich auch im Interesse der Normadressaten und der Vollziehung einem auf Art. 11 Abs. 2 B-VG gestützten und daher in weiten Bereichen einheitlichen (Bundes)Agrarverfahrensrecht der Vorzug gegeben werden sollte.

3. Zu Art. IV:

Nach dieser Regelung wäre die Bestandsdauer des Obersten Agrarsenates unbestimmt. Es hätte der Oberste Agrarsenat selbst seine Bestandsdauer im Wege der Dauer der einzelnen anhängigen Verfahren zu bestimmen.

4. Über den Entwurf hinaus ist für die Verfahren in den Angelegenheiten der Bodenreform die im § 3 Abs. 1 Z. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987, BGBl.Nr. 309, enthaltene Befreiung von der Grunderwerbsteuer wegen der mit agrarischen Operationen zwangsläufig verbundenen Veränderung der Eigentumsverhältnisse von großer Bedeutung. § 3 Abs. 1 Z. 4 leg.cit. stellt auf den Erwerb im Wege eines Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des I. bzw. II. Hauptstückes des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl.Nr. 103, idF BGBl.Nr. 390/1977 ab. Mit dem Außerkrafttreten dieses Grundsatzgesetzes nach Art. III des vorliegenden Entwurfes würde der bisherigen Befreiung von der Grunderwerbsteuer die gesetzliche Grundlage entzogen. Es wird daher eine gleichzeitige Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes für unerlässlich gehalten, um die Befreiung von der Grunderwerbsteuer für die Erwerbe im Rahmen von Bodenreformmaßnahmen weiterhin aufrecht zu erhalten.
5. Derzeit werden Maßnahmen der Bodenreform unter dem Titel "Agrarische Operationen" vom Bund gefördert. So werden die gemeinsamen Anlagen (vorrangig Grünmaßnahmen, aber auch der Wegebau) gefördert und Verpachtungsprämien im Rahmen von Zusammenlegungsverfahren gewährt. Beide Förderungsquellen sind von großer Bedeutung für das Zustandekommen von Zusammenlegungsverfahren. Trotz vorhandener Zusagen über die Weiterführung dieser Förderungsprogramme muß besorgt werden, daß sich der Bund aus dieser Förderung zurückzieht. Da diese Mittel zur Durchführung von Zusammenlegungsverfahren unver-

- 5 -

zichtigbar sind, müßte die Förderung des Bundes für Maßnahmen der Bodenreform auch im Falle einer Kompetenzübertragung weiterhin aufrecht bleiben.

6. Unter Berücksichtigung der in den obigen Punkten enthaltenen Anregungen würde die mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigte Übertragung der Kompetenz für den Verkehr mit Baugrundstücken und für die Bodenreform die von den Ländern erhobenen Gegenforderungen zu den Kompetenzwünschen des Bundes für das landwirtschaftliche Betriebsmittelwesen grundsätzlich abdecken. Offen bliebe dabei aber noch die - zwar auf einfachgesetzlichem Weg und daher nicht in diesem Entwurf zu erfüllende - Länderforderung auf Schaffung einer ausreichenden Grundlage für die Fleischbeschauausgleichskassen und die Tierkörperverwertung, wie sie die Landeshauptmännerkonferenz in ihrem Beschluß vom 29. Juni 1989 formuliert hat.

Dem vorliegenden Entwurf kann daher grundsätzlich zugestimmt werden, sofern auch die auf einfachgesetzlichem Weg noch zu erfüllende Länderforderung und die für Bodenreformmaßnahmen unverzichtbare Anpassung der bestehenden Grunderwerbsteuerbefreiung unter einem realisiert werden. Diese Zustimmung geht ferner von einer Weiterführung der Bundesförderung für Maßnahmen der sodann in die Länderkompetenz übergegangenen Bodenreform aus.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

LAD-VD-0001/272

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

